Stadt Weißenfels **22.08.2016**
Fachbereich IV

Sitzungsvorlage 147/2016 öffentlich

TOP: Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Großkorbetha	15.09.2016	
Finanzausschuss	05.10.2016	
Stadtrat	13.10.2016	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats

Finanzierung:						
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐	üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten: KSt: SK: USK:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK				
Unterschrift Budgetverantwortlicher						

Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen	
Bestätigung durch Amt Finanzen	

Sachstandsbericht:

I. Vorwort

In der Entwicklung der Bestattungskultur lässt sich in den vergangenen Jahren ein Wandel feststellen, der an zwei großen Strömungen festzumachen ist. Einerseits ist dies die Entwicklung hin zu Bestattungsformen, die möglichst geringen Aufwand für die Hinterbliebenen bedeuten, andererseits eine Entwicklung hin zur Individualisierung der Bestattung.
Die Stadt Weißenfels hat auf die erstgenannte Entwicklung reagiert, indem auf den Weißenfelser Friedhöfen, neben den traditionellen Bestattungsformen (z.B. Erd- und Urnenwahlgräber), auch pflegefreie Grabarten (Urnenwände, Urnenstaudengräber) angeboten werden.

Daneben erreichen die Stadt Weißenfels immer wieder auch konkrete Anfragen nach sogenannten „Baumbestattungen“ als individueller Bestattungsart. Bei dieser Bestattungsart soll dem in der Regel schon zu Lebzeiten bestehenden Wunsch eines Verstorbenen entsprochen werden, in naturnaher Art und Weise im Wurzelbereich eines Baumes bestattet zu werden. Ein Kennzeichen dieser Bestattungsform ist also, dass dem Verstorbenen zu Lebzeiten von nachrangiger Bedeutung ist, direkt im Heimatort bestattet zu werden, sondern wichtig ist, dass die Bestattung von der Bestattungsform her seinen Wünschen entsprechend vorgenommen wird, wie auch die Ausbreitung sogenannter „Friedwälder“ zeigt.

Diesem in der Bevölkerung bestehenden Wunsch will die Stadtverwaltung künftig mit der neuen Grabart „Urnenbaumgrabstätte“ entsprechen.
Um diesem Wunsch gerecht werden zu können, ist es jedoch erforderlich, die hierfür notwendigen Gebühren für die Nutzungsrechte zu kalkulieren und anschließend eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschließen zu lassen (Anlage 1).

II. Gebührenkalkulation

Es handelt sich bei der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 2) um die Erstkalkulation für eine im Ortsrecht neu entstehende Grabart. Das heißt, es war unter Zugrundelegung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, welche Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung dieser Grabart zu erwarten sind, um somit den Regelungen des §5(2) Kommunalabgabengesetzes LSA zu gebührenrechnenden Einrichtungen zu entsprechen.
Bei der Ermittlung dieser Kosten war es also nicht möglich, auf IST-Zahlen der vergangenen Jahre zuzugreifen, sondern es musste anhand von Kostenermittlungen, einschlägigen Kennzahlen (z.B. KGST) und Erfahrungswerten unserer Mitarbeiter eine Analyse der zu erwartenden Leistungen und damit im Zusammenhang stehenden Kosten vorgenommen werden. Bei der ersten Nachkalkulation für diese Grabart wird anhand den dann vorhandenen IST-Zahlen ermittelt, welche Kosten in Weißenfels tatsächlich für diese Grabart angefallen sind und somit gleichzeitig eine Überprüfung dieser Erstkalkulation vorgenommen.

Aus der Anlage 2 ist im Punkt I. zu entnehmen, dass die Kostenermittlung auf Basis einer Mustergrabstätte erfolgte, die gleichzeitig Vorlage für sämtliche neu entstehenden Urnenbaumgrabstätten sein soll. In dieser Musteranlage sind aus Sicht der Ver-

waltung alle Erfordernisse betrachtet, die sich einerseits aus einer langfristigen Gesunderhaltung des Begräbnisbaums und andererseits aus den Erfordernissen des Bestattungsrechts LSA ergeben (z.B. genaue Nachweisführung über den Beisetzungsort eines Verstorbenen).
Die Kalkulation gliedert sich in drei Bereiche auf:

1. Pflanzkosten Baum

Hier wurden die Kosten angesetzt, die laut aktueller Ausschreibungsergebnisse für die Lieferung und Anwuchspflege eines geeigneten Laubbaums in diesem und im nächsten Jahr anfallen. Die hier enthaltenen Leistungen sind die mindestens für den Anwuchs des Baumes benötigten Leistungen und müssen durch die Friedhofsmitarbeiter weiter unterstützt werden.

2. Eigenleistungen zur Erstherstellung der Grabstätte

Neben der Lieferung und Pflanzung des Baums fallen weitere Leistungen an, die zur Erstherstellung dieser Grabstätte gehören. Diese sind im Wesentlichen:

• Einfassung des Begräbnisrings mit Naturpflaster / Abgrenzung der einzelnen Gräber
Der Begräbnisring (siehe Skizze) wird außen und innen ebenerdig mit Granitpflaster neutral und naturnah abgegrenzt. Weiterhin wird die Lage der einzelnen Gräber durch Granitpflaster abschnittsweise abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist nötig, um den genauen Ort der Beisetzungen bezeichnen und nachvollziehen zu können.

• Einbau von Wurzelleitplatten
Die Wurzelleitplatten müssen zum Schutz der Wurzeln und damit zur optimalen im vorgeschriebenen Mindestabstand von 2,50m in die Erde eingebracht werden und dienen damit zur optimalen Baumentwicklung. Weiterhin wird durch die Wurzelleitplatten gewährleistet, dass auch bei künftigen Urnenbeisetzungen keine Wurzelschädigungen auftreten können.

• Errichtung von Blumenablageflächen
Entsprechend dem Charakter dieser Bestattungsart werden keine Blumenablagen auf dem Grab zulässig sein. Um Hinterbliebenen dennoch in Grabnähe eine Blumenablage zu ermöglichen, ohne das Wesen dieser Grabart zu stören, sollen je Urnenbaumgrabstätte vier Blumenablagemöglichkeiten errichtet werden.

• Herstellung von Verbindungswegen zur Grabstätte (wassergebundene Decke)
Um die Besucher zur jeweiligen Urnenbaumgrabstätte zu leiten und ein Betreten der Gräber aus Pietätsgründen zu verhindern, werden Wege anzulegen sein. Diese sollen naturnah mit wassergebundener Decke ausgeführt werden.

3. Pflege- und Unterhaltungskosten während eines Nutzungsrechts

Die Grabart „Urnenbaumgrabstätte“ ist für die Hinterbliebenen prinzipiell ebenfalls eine pflegefreie Grabart. Das heißt, die Stadt Weißenfels hat diese Grabstätte während der kompletten Ruhezeit alleinig in ansprechender Weise intensiv zu pflegen, Kontrollen durchzuführen, Beschädigungen zu beseitigen und Unterhaltungsleistungen zu erbringen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Gebühr für das Nut-

zungsrecht ebenso einzukalkulieren, wie die Kosten für die einmalige Einrichtung und Vorhaltung dieser Grabart. Die Ermittlung des erwarteten Zeitaufwandes wurde anhand der Empfehlungen der KGST für Intensivpflegeflächen in Verbindung mit Auswertungen für ähnliche Leistungen unserer elektronischen Bauhofssoftware ARES für die komplette Grabstätte angesetzt. Es werden hier je Urnenbaumgrabstätte im Zeitraum März bis Oktober im 14-tägigen Abstand Pflegeleistungen zu erbringen sein, in den übrigen Monaten mindestens monatlich. Ab dem dritten Jahr, also dem Ende der Anwuchspflege, wird das Thema Baumpflege und -kontrolle sowie die Beseitigung von Laub zunehmen, was entsprechend Berücksichtigung fand. Die Zeit- und damit auch die Kostenermittlung erfolgte unter Berücksichtigung der geplanten pflegeleichten Gestaltung eher konservativ. Dennoch stellt der Faktor Pflege- und Unterhaltungskosten den größten Posten dieser Kalkulation dar, da über einen langen Zeitraum gepflegt werden muss. Nicht betrachtet wurden zunächst zusätzliche Kosten, die durch nicht absehbare Ereignisse entstehen können (z.B. Schädigung des Baums durch Krankheit/Naturereignisse). Hier werden erst Erfahrungen in der Praxis zu sammeln sein, die dann in die jeweiligen Nachkalkulationen einfließen. Insofern bildet die Planung und Kalkulation der Pflege- und Unterhaltungskosten in der Erstkalkulation den theoretischen Idealfall ab.

In Anlage 2 Ziffer III. wurde abschließend die eigentliche Gebührenermittlung durchgeführt. Der Summe der vorgenannten Kosten wurde hier noch eine prozentuale Gemeinkostenpauschale zugerechnet. In dieser sind sämtliche aktuell nicht bezifferbaren Verwaltungsleistungen (u.a. für Friedhofsverwaltung, Rechtsamt, Personalamt, Hauptverwaltung, Finanzen usw.) und die anteilige Vorhaltung der hierzu nötigen Sachkosten enthalten, die dieser Grabart zugerechnet werden müssen. Die KGST empfiehlt hier entsprechend dem Aufwand einen angemessenen Satz zwischen 15% und 40% zu wählen. Im Austausch mit anderen Kommunen wurde der Satz für diese Erstkalkulation auf 20% und damit vergleichsweise niedrig angesetzt.

Abschließend wurde die Summe aller Kosten durch die Anzahl der entstehenden Nutzungsrechte geteilt, um die Gebühr für je ein Nutzungsrecht mit einer Laufzeit von 25 Jahren zu ermitteln. Die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts entspricht demgemäß pro Jahr 1/25 dieser Gebühr.

III. Schlussbemerkungen

Da es sich hier um eine Erstkalkulation für diese Grabart handelt und keine erkennbaren Gründe vorliegen, die zu erheblichen Unterscheidungen zwischen dem Gemeindefriedhof Ortsteile (hier Teilfriedhof Kleinkorbetha) und dem Friedhof Weißenfels führen müssten, empfiehlt die Verwaltung, die ermittelten Gebühren für beide Friedhöfe in gleicher Höhe anzusetzen.

Es waren hier lediglich die Gebühren für die Nutzungsrechte dieser neuen Grabart neu zu ermitteln. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren wurden entsprechend den Gebühren des aktuellen Kalkulationszeitraums auf die neue Grabart und damit im Zusammenhang stehende Grabgröße (1m²) umgesetzt. Auch sämtliche weiteren Gebühren richten sich nach den Maßgaben der aktuell für den jeweiligen Friedhof bestehenden Friedhofsgebührensatzungen.

Die Kalkulation und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Regelungserfordernisse wurden in Abstimmung mit dem Rechtsamt in die Ihnen nun vorliegenden

Änderungssatzungen für die aktuell bestehenden Friedhofsgebührensatzungen eingearbeitet. Somit werden mit dem Beschluss des Stadtrats auch die gebührenrechtlichen Erfordernisse der neuen Grabart „Urnenbaumgrabstätte“ ins Ortsrecht überführt.

_____
Rakut
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der vorliegenden Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels (FriedhofsGebS-OT) vom 13.Oktober 2016 zuzustimmen.

_____
Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der „Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels (FriedhofsGebS-OT) vom 13.Oktober 2016“
Anlage 2 – Erstkalkulation zur neuen Grabart „Urnenbaumgrabstätte“.